

An die  
Gemeinde Feldkirchen  
Bauamt  
Rathausplatz 1  
  
85622 Feldkirchen

**Verpflichtungserklärung zur Bauschadenbehebung  
Antrag auf Bordsteinabsenkung/-hebung**

**Bauvorhaben:** .....

.....

.....

.....

**Antragsteller:**

NAME: .....

ANSCHRIFT: .....

PLZ, ORT: .....

TEL./FAX: .....

DATUM: .....

**Anlagen**



**Verpflichtungserklärung zur Bauschadenbehebung**  
Anlage 1



**Antrag auf Bordsteinabsenkung/ -hebung**  
Anlage 2

### **Verpflichtungserklärung zur Bauschadenbehebung**

Bei der Durchführung des oben genannten Bauvorhabens sind Beschädigungen der öffentlichen Verkehrsflächen (wie z.B. Kunststeinplattenpflaster und Asphaltbeläge, Randeinfassungen, Baumgräben, etc.) durch Bauarbeiten nicht ausgeschlossen. Uns ist bekannt, dass wir für diese Schäden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haften. Zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten nach Ende der Baumaßnahme wird deshalb ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Zu diesem Zweck wird vor Benutzung des öffentlichen Straßengrundes der Zustand der benutzten öffentlichen Fläche festgehalten und auch mit Fotos dokumentiert.

Der Umgriff des Beweissicherungsverfahrens umfasst auch das unmittelbar angrenzende Umfeld oder evtl. eingezäunte, benutzte Flächen und wird bei der ersten gemeinsamen Begehung einvernehmlich festgelegt.

Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Zustand der Verkehrsfläche wiederum in einer gemeinsamen Begehung festgehalten. Es gilt die Vermutung, dass eine Verschlechterung des Zustandes der öffentlichen Flächen durch die Bauarbeiten verursacht wurde und dies vom Bauherrn und der ausführenden Firma zu vertreten ist.

Wir sind damit einverstanden, dass die Schäden von der Gemeinde Feldkirchen selbst oder durch eine von der Gemeinde zugelassene Firma behoben werden. Wir erklären, die Kosten für die Wiederherstellung der von uns beschädigten öffentlichen Einrichtungen gesamtschuldnerisch zu übernehmen.

---

Unterschrift, Datum

**Antrag auf  
Bordsteinabsenkung/ -hebung**

1. Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Absenkung / Hebung der Bordsteine an der/ am  
..... Straße/ Platz/ Weg Nr. ....  
in einer Breite von ..... und an folgender Stelle:  
.....  
.....

2. Ich/ Wir verpflichte(n) mich/ uns, die für die unter Ziff. 1 genannten Baumaßnahmen  
anfallenden Kosten, zuzüglich der gemeindlichen Verwaltungskosten (10,8 % der  
Nettobausumme), zu übernehmen.

Das Ausmaß der erforderlichen Maßnahmen, welche die Anpassungsarbeiten an der  
Fahrbahn, dem Radweg, der Gehbahn und evtl. vorhandenen Grünflächen  
einschließen, ergibt sich aus den geltenden Regeln und den Besonderheiten der  
Örtlichkeit. Die Abrechnung erfolgt nach den verursachten tatsächlich erbrachten  
Leistungen. Der Kostenvoranschlag des Bauamtes der Gemeinde Feldkirchen ist  
unverbindlich. Die Arbeiten werden von der Gemeinde vergeben.

3. Ändert sich die Nutzung des Grundstückes dergestalt, dass eine Zufahrt nicht mehr  
nötig ist, so verpflichte (n) ich/ wir mich/ uns, den ursprünglichen Zustand auf meine/  
unsere Kosten wiederherstellen zu lassen. In diesem Fall gelten ebenfalls die in Ziff.  
2 Sätze 2-5 genannten Bedingungen.

4. Hinweise:

- a) Bei der Antragstellung sind –soweit vorhanden- die genehmigten Baupläne, aus denen Garagenzufahrten u.ä. ersichtlich sind, vorzulegen.
- b) Aus einer durchgeführten Bordsteinabsenkung (Herstellung der Zufahrt ) kann kein Anspruch auf Beibehaltung der Zufahrt im Zusammenhang mit der Errichtung einer baugenehmigungspflichtigen Nutzung des Grundstücks selbst (z.B. zu Lagerzwecken oder für Kfz-Stellplätze) abgeleitet werden.
- c) Die Rechnungsstellung an den Grundstückseigentümer bzw. dessen Beauftragten erfolgt durch die Gemeinde bzw. beauftragte Firma.
- d) Der Grundstückseigentümer und der Gesuchsteller haften gesamtschuldnerisch.

**Rechnungsstellung erbitten wir an:**

Bauherr

Name .....

Straße .....

PLZ, Ort .....

-----  
Unterschrift, Datum

Ausführende Firma

Name .....

Straße .....

PLZ, Ort .....

-----  
Unterschrift, Datum

Grundeigentümer

Name .....

Straße .....

PLZ, Ort .....

-----  
Unterschrift, Datum

Im Folgenden informieren wir Sie über die Datenerhebung von personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Feldkirchen

#### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Gemeinde Feldkirchen

Rathausplatz 1

85622 Feldkirchen

E-Mail-Adresse: rathaus@feldkirchen.de

Telefon: 089 909974-0

#### 2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten/unsere behördliche

Datenschutzbeauftragte unter:

a.s.k. Datenschutz

Schulstr. 16a,

91245 Simmelsdorf-Hüttenbach

E-Mail-Adresse: info@ask-datenschutz.de

Telefonnummer: 09155-263 99 70

#### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ggf. in Verbindung mit weiteren Rechtsgrundlagen.

Insbesondere ist es uns nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Sollten Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

#### Sondervorschriften ausserhalb der DSGVO

Artikel 18 Abs. 3 S.1 BayStrWG i.V.m. §280 Abs. 1 BGB

#### 4. Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Mit dem technischen Betrieb sowie Wartungs- und Supportleistungen haben wir die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern beauftragt. Ihre Daten werden daher an diese Auftragsverarbeiter übermittelt.

#### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland findet nicht statt.

#### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Feldkirchen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### 7. Rechte der betroffenen Person

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Behörde/Kommune, ob die gesetzlichen Voraussetzung hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf der Einwilligung wird dadurch nicht berührt.

#### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gegebenenfalls sind Sie gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben.